

**2. Änderung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Wieck a. Darß**

Änderungen in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß werden in folgenden Paragrafen vorgenommen.

**§ 4
Steuermaßstab**

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 16 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

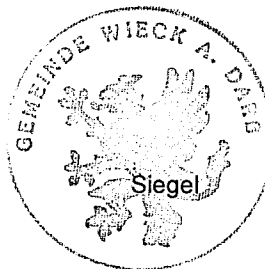
**§ 9
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Wieck a. Darß, den 18.12.2013



Evers
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	18.12.2013	

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de

